



VERMEIDUNG

AUFDECKUNG

VON STILLEN

6B-RÜCKLAGEN

MERKBLATT



Beiblatt zum DWS-Merkblatt
Nr. 1918 „Vermeidung der Aufdeckung von stillen Reserven - 6b-Rücklage und
Rücklage für Ersatzbeschaffung“, 07/2021

Verlängerung der Reinvestitionsfrist nach §§ 6b, 6c EStG

Die wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie verlängerten Reinvestitionsfristen wurden noch-
mals verlängert. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28.02.2020 und vor dem
01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestiti-
onsfrist erst am Schluss des **zweiten darauffolgenden** Wirtschaftsjahres. Sofern eine Reinvestitions-
rücklage am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022 endenden Wirtschaftsjahres
noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Investitionsfrist am Schluss des **darauffolgenden**
Wirtschaftsjahres.¹ So soll vermieden werden, dass Rücklagen aufgelöst und mit Gewinnzuschlag ver-
steuert werden müssen, wenn die Investition wegen der Corona-Pandemie noch nicht erfolgen konnte.

Bereits bei der ersten Verlängerung der Reinvestitionsfristen für die 6b- und 6c-Rücklage wurden auch
die Reinvestitionsfristen für die Rücklage für Ersatzbeschaffung wegen der Auswirkungen der Corona-
Pandemie auf die Wirtschaft vorübergehend um ein Jahr verlängert.² Sofern eine Rücklage am Schluss
des nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und
aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.
So soll vermieden werden, dass Rücklagen aufgelöst und versteuert werden müssen, wenn die Investi-
tion wegen der Corona-Pandemie noch nicht erfolgen konnte.

Es ist davon auszugehen, dass die nun vorgenommene erneute Verlängerung der Reinvestitionsfristen
für die 6b- und 6c-Rücklage auch für die Rücklage für Ersatzbeschaffung umgesetzt wird.

INHALT

- 1. Allgemeines
- 2. Die Vermeidung der Aufdeckung von stillen Reserven nach § 6b EStG
 - 2.1 Grundstücke und Beteiligungen
 - 2.1.1 Neuinvestitionen im Vorjahr
 - 2.1.2 Neuinvestitionen im laufenden Jahr
 - 2.2 Beteiligung
 - 2.3 Binnenschuld
 - 2.4 Auflösung
 - 2.5 Übertragung
 - 2.6 Voraussetzungen
 - 2.6.1 B
 - 2.6.2 Z
 - 2.6.3 I
 - 2.7 Besondere Bestimmungen
- 3. Die Vermeidung der Aufdeckung bei Ersatzbeschaffung
 - 3.1 Voraussetzungen
 - 3.1.1
 - 3.1.2
 - 3.1.3
 - 3.1.4
 - 3.2 Übertragung
 - 3.3
 - 3.4

¹ § 52 Abs. 14 Sätze 4 und 5 EStG

² BMF-Schreiben v. 13.01.2021 „Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR); Vorübergehende Verlängerung der Fristen“ IV C 6 – S 2138/19/10002 :003.